

Satzung
der „St. Josef“ Schützenbruderschaft
Stahe-Niederbusch-Hohenbusch

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „St. Josef-Schützenbruderschaft Stahe-Niederbusch-Hohenbusch e.V.“
2. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Geilenkirchen eingetragen und hat seinen Sitz in 52538 Gangelt-Stahe.
3. Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarre „Heiligste Dreifaltigkeit Stahe“ oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2

Wesen und Aufgaben

Die St. Josef-Schützenbruderschaft Stahe-Niederbusch-Hohenbusch – im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt – ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnenschwenkens
 - d) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum,

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die St. Josef Schützenbruderschaft mit Sitz in Gangelt-Stahe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

1. Der Zweck des Vereins ist

a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss, Fahenschwenken, Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.

c) die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

d) die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln

e) Förderung kirchlicher Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, zu Erstkommunionen,

f) Förderung mildtätiger Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

f)a) die Durchführung von caritativen Aktionen (z.B. St. Martins-Sammlung)

f)b) die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen, die geeignet sind, diese Notsituationen zu lindern.

Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 AO gegeben sein.

Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied können Personen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und sich durch die Erziehungsberechtigten zu dieser Satzung verpflichten.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Präsidenten zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
4. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.
5. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

6. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht das Recht der Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
7. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 6

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ab dem 18 Lebensjahr den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag + Königsgeld zu zahlen und hat sich an den Veranstaltungen zu beteiligen.

An kirchlichen Veranstaltungen der St. Josef-Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

§ 7

Königs- und Prinzenvogelschuss

Nach vollendetem 16. Lebensjahr steht jedem Mitglied das Recht auf Beteiligung am Königsvogelschuss zu.

Bis zum vollendetem 24. Lebensjahr steht jedem Mitglied das Recht auf Beteiligung am Prinzenvogelschuss zu.

Bis zum vollendetem 12. Lebensjahr steht jedem Mitglied das Recht auf Beteiligung am Schülerprinzenvogelschuss zu.

Auf Antrag können die Jugendlichen (Mädchen und Jungen) der anderen Ortsvereine am Prinzen- bzw. Schülerprinzenvogelschuss teilnehmen.

Hierzu reicht ein mündlicher Antrag am Tag des jeweiligen Vogelschusses an den Vorstand.

§ 8

Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand – mit absoluter Stimmenmehrheit – zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, können von den Mitgliedspflichten jedoch vom Vorstand befreit werden.

Jedem Ehrenmitglied wird freigestellt, das von der Mitgliederversammlung festgelegte Königsgeld zu zahlen.

§ 9**Organe der St. Josef-Schützenbruderschaft**

Organe der St. Josef-Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10**Mitgliederversammlung**

Jährlich, möglichst acht Tage nach dem Patronatsfest, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Präsidenten beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

§ 11**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes, der zwei Rechnungsprüfer und der Offiziere
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung

Anträge und Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus höchstens 14 Personen.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) stellvertretender Präsident
- c) Geschäftsführer
- d) Kassenwart
- e) General, Major und Hauptmann
- f) Schießmeister
- g) Jungschützenmeister
- h) Beisitzer

Beisitzer können auch zu Vertretern des Geschäftsführers und des Kassenworts bestellt werden.

Dem Vorstand gehören weiterhin als geborene Mitglieder an:

als geistlicher Präses der Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Stahe,
der im Geschäftsjahr amtierende König.

Ein ernannter Ehrenpräsident hat das Recht auf Teilnahme am Vorstandssitzungen, besitzt jedoch kein Stimmrecht. Dies ist den gewählten Mitgliedern vorbehalten.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist auch in dessen Abwesenheit möglich, wenn

- a) der Kandidat vorher schriftlich seine Kandidatur bekundet und
- b) ein Hinderungsgrund für die persönliche Teilnahme vorliegt.

Der Vorstand hat im Einzelfall die Hinderungsgründe zu prüfen.

Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Aufgrund der Ausrichtung von Schützenfesten kann die Amtszeit des Vorstandes im Bedarfsfall auf bis zu 5 Jahre verlängert werden. Dies muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13

Gesetzlicher Vorstand

Der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Geschäftsführer und der Kassenwart bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
6. Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Ziffer 4
7. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 15

Beschreibung der Aufgaben

Der **Präsident** ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

Der **stellvertretende Präsident** vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

Dem **Geschäftsführer** obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk der Bruderschaft. Er fertigt Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der **Kassenwart** ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen.

Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

§ 16

Ausgabenwirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlags kann der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von 1.500, -- Euro im Einzelfall, der Vorsitzende bis zu einem Höchstbetrag von 100, -- Euro verfügen.

§ 17

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 18

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft zu sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassenwarts geben sie den Prüfungsbericht.

§ 19

Offiziere

Das Offizierskorps, welches jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

1. General, der sich seinen Adjutanten selbst bestimmt
2. Major
3. Hauptmann
4. zwei Vorderoffiziere (der Ältteste vertritt den Hauptmann)
5. zwei Hinteroffiziere
6. ein Fähnrich
7. zwei Fahnenoffiziere

Die zu Ziffer 1 bis 3 (außer Adjutant) gehören kraft ihres Amtes dem Vorstand an.

§ 20**Festveranstaltungen**

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und die Kirmesfeste als große öffentliche Veranstaltungen.

Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 21**kirchliche Veranstaltungen**

Die Bruderschaft beteiligt sich an den kirchlichen Veranstaltungen in der kath. Pfarrgemeinde Stahe. Insbesondere nimmt sie an der Fronleichnamsprozession in Tracht und mit Fahnen teil.

Sie lässt jährlich drei heilige Messen halten für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft.

Diese sollen zum Patronatsfest sowie jeweils zur Kirmes stattfinden.

§ 22**Begräbnisordnung**

Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft eine heilige Messe lesen, an der die Mitglieder möglichst vollzählig teilnehmen sollen.

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

§ 23**Schützenbrauchtum**

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Vögel und Sterne, desgleichen das althergebrachte Fahnschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 24**Sportschießen**

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 25**Kunst und Kultur**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 26**Soziale Fürsorge**

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

§ 27**Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 28**Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Daten-

schutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 29

Auflösung der Schützenbruderschaft

1. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die kath. Pfarre Heiligste Dreifaltigkeit Stahe, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben¹ ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

3. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Stahe-Niederbusch-Hohenbusch mit gleicher Zielrichtung im Sinne

⁽¹⁾Ureigenste Aufgabe des Bundes ist in diesem Falle die Erhaltung und Sicherstellung der Traditionsgegenstände für die Nachwelt für nachfolgende Generationen.

dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 30

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.09.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Stahle, am

(Präsident)

(stellvertr. Präsident)

(Geschäftsführer)

(Kassierer)
